

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Braunschweig und Berlin
Zertifizierungsstelle (ZS)
Sektor 2: Nichtselbsttätige Waagen und OIML-Zertifizierungen
Sektor 3: Messgeräte-richtlinie

Braunschweig, 18.11.2011

Merkblatt Beantragung von Baueinheiten- und Bewertungs-Zertifikaten von Waagenmodulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab sofort werden von der PTB neue Prüfscheine gemäß dem [WELMEC-Leitfaden 8.8](#) nur noch als Baueinheiten-Zertifikate (englisch: parts certificate, abgekürzt PC) oder Bewertungs-Zertifikate (englisch: evaluation certificate, abgekürzt EC) ausgestellt. Der Unterschied zwischen Baueinheiten- und Bewertungs-Zertifikaten besteht darin, dass **Unterlagen** zu einem **Baueinheiten-Zertifikat** (technische Dokumentation, Messergebnisse) **jederzeit** an andere Benannte Stellen im Sinne der Richtlinien 2004/22/EG (MID) und 2009/23/EG (Waagenrichtlinie) **ohne** besondere **Zustimmung** des Zertifikatsinhabers weitergegeben werden können. Mit der Beantragung eines Baueinheitenzertifikates wird der Weitergabe der technischen Unterlagen an andere Benannte Stellen generell zugestimmt.

Vor der Weitergabe von Unterlagen zu einem **Bewertungs-Zertifikat** an eine andere Benannte Stelle **holt die** für die Ausstellung des Bewertungs-Zertifikates zuständige **Stelle** jeweils **das explizite Einverständnis** des Zertifikatsinhabers ein.

Baueinheiten- und Bewertungs-Zertifikate werden für Baueinheiten von Waagen (nachfolgend bezeichnet als „Waagenmodule“) auf Basis von OIML-Empfehlungen, harmonisierten Normen, normativen Dokumenten und / oder WELMEC-Leitfäden ausgestellt.

Bei der Antragstellung ist vom Antragsteller¹ festzulegen, ob ein Baueinheiten-Zertifikat oder ein Bewertungs-Zertifikat beantragt wird.

Darüber hinaus wird eine Erklärung benötigt, dass die folgenden Forderungen gemäß dem WELMEC-Leitfaden 8.8 zur Kenntnis genommen worden sind:

- Die technische Dokumentation wird zusammen mit dem Bewertungsbericht von der Benannten Stelle an Behörden der Marktaufsicht der Mitgliedsstaaten versendet, wenn sie gemäß Artikel 19 der EG-Verordnung 765/2008 darum ersuchen.
- Dem Hersteller² der vollständigen Waage, der das Waagenmodul verwendet, sind die einzelnen technischen Daten mitzuteilen, die zum Nachweis der

¹ Produzent des Waagenmoduls

Kompatibilität mit anderen Teilen, Schnittstellen und Unterbaugruppen erforderlich sind, wie es in den OIML-Empfehlungen, harmonisierten Normen, normativen Dokumenten, WELMEC-Leitfäden und/oder Kompatibilitätsformularen vorgesehen ist.

- Der Antragsteller muss sicherstellen, dass jedes Waagenmodul, das er mit Bezug auf ein Baueinheiten-Zertifikat oder ein Bewertungs-Zertifikat liefert, mit dem Muster übereinstimmt, das bewertet und zertifiziert worden ist.
- Der Antragsteller muss die Benannte Stelle, die das Baueinheiten-Zertifikat oder Bewertungs-Zertifikat ausgestellt hat, über alle Änderungen an dem Waagenmodul informieren, die Einfluss auf die Konformität oder die Bedingungen für die Gültigkeit des Baueinheiten-Zertifikats oder des Bewertungs-Zertifikats haben könnten. Gegebenenfalls ist eine neue Bewertung erforderlich, die zu einer Revision des ausgestellten Baueinheiten-/Bewertungs-Zertifikats führt. Der Antragsteller muss die Hersteller der vollständigen Waage, die das Waagenmodul verwenden, über die Änderungen informieren.
- Die Waagenmodule dürfen vom Antragsteller nicht mit einer ergänzenden Metrologiekennzeichnung oder Nummer der Benannten Stelle gemäß Richtlinie 2004/22/EG bzw. 2009/23/EG versehen werden. Ferner darf der Antragsteller auf Basis des von der Benannten Stelle ausgestellten Baueinheiten-/Bewertungs-Zertifikats keine Aussage zur Konformität mit der MID bzw. Waagenrichtlinie treffen³. Die Nummer des Baueinheiten-/Bewertungs-Zertifikats darf aber auf dem Waagenmodul angebracht werden.

Als Erklärung, die zuvor genannten 5 Punkte zur Kenntnis genommen zu haben, können Sie uns eine Kopie dieses Schreibens mit Firmenstempel und Unterschrift zurückschicken.

Im Auftrag
gez.

Dr. Dirk Ratschko
Leiter der Zertifizierungssektors 2

gez.

Dr. Harry Stolz
Leiter der Zertifizierungssektors 3

² Hersteller im Sinne der Richtlinien 2004/22/EG (MID) und 2009/23/EG (Waagenrichtlinie) ist diejenige juristische Person, die eine vollständige Waage unter ihrem eigenem Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt, unabhängig davon, ob sie die Waage selbst herstellt oder herstellen lässt.

³ Der Produzent des Waagenmoduls kann auf Basis des Baueinheiten/Bewertungszertifikats jedoch eine Konformitätserklärung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit zugrundeliegenden OIML-Empfehlungen, harmonisierten Normen, normativen Dokumenten und / oder WELMEC-Leitfäden ausstellen (nicht zu verwechseln mit der EG-Konformitätserklärung des Herstellers der vollständigen Waage).